



ParLetter 4/2013

„(...) ich als Schweizerin darf nicht einfach so den Mann heiraten, den ich liebe“.
«Katharina» aus dem dokumentierten Fall 189

Sehr geehrte Frau Nationalrätin, sehr geehrter Herr Nationalrat
Sehr geehrte Frau Ständerätin, sehr geehrter Herr Ständerat

Wie gewohnt schicken wir Ihnen zur laufenden Session den ParLetter der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht.

Am 9. Dezember 2013 veröffentlicht die SBAA ihren neuen Fachbericht „Heirat und Migration“ auf www.beobachtungsstelle.ch. Darin werden die Schwierigkeiten aufgezeigt, mit welchen binationale Paare konfrontiert werden, wenn sie gemeinsam ihr Leben in der Schweiz verbringen möchten. Durch verschiedene Gesetzesänderungen wurden eine Vielzahl an Einschränkungen und Straftatbeständen geschaffen, welche direkt auf Eheschliessungen zwischen binationalen Paaren abzielen.

Mit Inkrafttreten des Ausländergesetzes wurde ein **eigener Straftatbestand für binationale Paare** geschaffen. Es handelt sich dabei um den Vorwurf, dass binationale Paare mittels einer Heirat das Ausländergesetz umgehen wollen. Die Kompetenz zur Feststellung einer solchen „**Scheinheirat**“ wurde den ZivilstandsbeamtInnen übertragen. Seit dem 1. Juli 2013 sind nun die ZivilstandsbeamtInnen verpflichtet, alle Straftaten, die sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit feststellen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Diese Delegation ist eine Vermischung von administrativen und fremdenpolizeilichen Aufgaben, welche in der Praxis äusserst heikel ist, wie der folgende Fall verdeutlicht:

Die Schweizerin «Katharina» will ihren Freund, den Kosovaren «Valon», heiraten. Dazu leiten sie in der Schweiz das nötige Verfahren ein. Nach kurzer Zeit erhält «Valon» eine Ermächtigung zur Visumserteilung mit der er auf der Schweizer Botschaft in Pristina sein Visum abholen will. Doch ein Botschaftsmitarbeiter vermutet eine Scheinehe und teilt «Valon» mit, dass die Verfügung zurückgezogen wurde und er die Prozedur erneut in Pristina einleiten muss. Obwohl die Verfügung nie schriftlich zurückgezogen wird, wird «Valon» monatelang kein Visum ausgestellt, stattdessen wird er vom Botschaftsmitarbeiter mehrmals zu seiner Beziehung mit «Katharina» befragt und muss sogar sein Passwort für das Emailkonto preisgeben. Aufgrund der schriftlichen Verfügung, die nie offiziell und schriftlich zurückgezogen wurde, können «Katharina» und «Valon» in Treu und Glauben davon ausgehen, dass sie einen Anspruch auf die Visumserteilung haben. Doch die verschiedenen Behörden in der Schweiz und in Pristina informieren die beiden sehr widersprüchlich und willkürlich.

Dokumentierter Fall 189 der SBAA



ParLetter 4/2013, 18. November 2013

Nach wie vor besteht ein grosses Problem bei der **Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen** beim Vorliegen häuslicher Gewalt. Denn die Beweislast liegt bei den betroffenen Personen selbst. Zwar werden seit dem 1. Januar 2012 die Hinweise und Auskünfte von spezialisierten Fachstellen mitberücksichtigt, aber oftmals behindern ein fehlendes soziales Umfeld und fehlende Sprachkenntnisse die Suche nach Informationen und Hilfe. Die Angst vor weiteren Drohungen und Schlägen oder der Druck der eigenen Familie in der Ehe zu verharren, spielen dabei ebenfalls eine wichtige Rolle. Sofern die betroffenen Personen ihr Aufenthaltsrecht nicht verlieren wollen, sind sie faktisch gezwungen in solchen Ehen zu verharren. So zeigen die dokumentierten Fälle im Fachbericht „Heirat und Migration“ ein deutliches Bild: ohne Rechtsbeistand verlängern die meisten Behörden die Aufenthaltsbewilligungen nicht. Und dies verursacht hohe Kosten, die unter Umständen zu prekären finanziellen Situationen führen. **Daher braucht es ein Aufenthaltsrecht, welches unabhängig von der/dem EhegattIn ist. Denn nur so lassen sich Gewalt- und Missbrauchssituationen vermeiden.**

Nach Ablehnung ihres Asylgesuchs lernt «Liya» den Schweizer «Christoph» kennen und die beiden heiraten. Was «Liya» nicht weiss, ist, dass «Christoph» psychisch krank ist. Um seine Krankheit vor «Liya» zu verheimlichen, besorgt er sich die Medikamente nicht mehr und nimmt sie auch nicht mehr ein. Sein Verhalten verändert sich und er wird in psychotischen Schüben aggressiv. Schon nach kurzer Ehezeit kommt es zu erheblicher ehelicher Gewalt und «Liya» sucht Zuflucht im Frauenhaus. Weil sich der Gesundheitszustand von «Christoph» nicht massgeblich verbessert, kommt das Migrationsamt zum Schluss, dass «Liya» die Wiederaufnahme des Zusammenlebens mit «Christoph» nicht zugemutet werden kann. Es unterbreitet dem Bundesamt für Migration einen Antrag zur Zustimmung zur Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Obwohl die häusliche Gewalt unbestritten ist, verweigert das BFM die Zustimmung wegen fehlenden amtlichen Beweismitteln. Das Bundesverwaltungsgericht geht sogar noch weiter und unterstellt «Liya», sie habe bei der Heirat von «Christophs» Krankheit wissen müssen und somit das Risiko der häuslichen Gewalt in Kauf genommen.

Dokumentierter Fall 214 der SBAA

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Wintersession und danken Ihnen für Ihr Interesse.

Freundliche Grüsse

Stefanie Kurt
Geschäftsleiterin SBAA